



Von den Besonderheiten und Vorteilen eines externen Datenschutzbeauftragten



Das „Warum“ eines Datenschutzbeauftragten

Wirtschaftliche Modelle kennen oftmals nur zwei Extreme: Schwarz oder Weiß. Entweder ich benötige einen Datenschutzbeauftragten, weil ich verpflichtet werde einen zu bestellen oder ich benötige ihn nicht, dann investiere ich lieber in eine neue Kaffeemaschine. Immer wieder ist zu hören, dass ab mehr als 9 Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (vgl. § 4f Absatz 1 Satz 4 BDSG) oder mindestens 20 Personen (vgl. § 4f Absatz 1 Satz 3 BDSG), wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Datenschutz ist aber mehr als bloße Mathematik, sondern ein Zusammenspiel aus einem von Rechtssicherheit getragenen Verständnis und dem Willen jedwede Gefahr vom Unternehmen abzuwenden. Denn, und dies ist die andere Seite der Medaille, Datenschutz wird für Unternehmen, die keinen Datenschutzbeauftragten legal verpflichtend zu bestellen haben, nicht unbeachtlich. Denn Verstöße gegen das Daten-

schutzrecht werden nicht dadurch unbeachtlich, dass eine Bestellung freiwillig anstatt verpflichtend ist.

Kurzum, Datenschutz ist Aufgabe für jedes Unternehmen, vom Kleinunternehmer bis zum multinationalen Konzern. Denn sowohl die Außenwahrnehmung des Unternehmens – Stichwort Reputation – als auch der korrekte, geschulte und versierte Umgang mit personenbezogenen Daten – Stichwort Awareness – sind Gründe, die den Datenschutzbeauftragten und seine Stellung nicht nur über den Weg der Legalpflicht betrachten lassen.

Aufgabengebiet des Datenschutzbeauftragten

Aufgabe des Datenschutzbeauftragten (vgl. § 4g Absatz 1 BDSG) ist neben der Sorge um die Einhaltung der Datenschutzregelung auch die Kontrolle der Datenverarbeitungsprogramme. Ergänzt wird die Aufgabe um die Durchführung von Schulungsmaßnahmen und neben den allgemeinen Beratungs- und Kontrollfunktionen auch der





Durchführung einer Vorabkontrolle bei besonders riskanten automatisierten Verarbeitungsverfahren.

Somit beaufsichtigt der Datenschutzbeauftragte weisungsunabhängig sämtliche Datenverarbeitungen im Unternehmen und fungiert als Hauptansprechpartner der Mitarbeiter, der Geschäftsleitung und des Betriebsrats zu Themen rund um den Schutz der Daten und Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Seine Expertise ist gefragt, wenn es um die Überprüfung von Mitarbeiterkommunikation geht oder die Einführung von Videoüberwachungsmaßnahmen.

Fachkunde & Kompetenzen

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer von Anfang an die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Ausgenommen sind jedoch solche Personengruppen, bei deren Tätigkeit es zu Interessenkollisionen kommen kann. Namentlich sind dies Geschäftsführer, Leiter der IT-Abteilung sowie weitere Personen in ähnlich herausgestellter Position, bei denen die Unabhängigkeit nicht gewährleistet werden kann.

Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich hierbei insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder

verwendet (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 BDSG).

Die Anforderungen an den externen Datenschutzbeauftragten reichen von den speziell erlangten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen über die umfassende Kenntnis der von den Unternehmen erfüllten Aufgaben und Leistungen bis hin zu weiteren darüber hinausgehenden allgemeinen Anforderungen an die Berufsausübung.

Der externe Datenschutzbeauftragte muss nicht nur über die notwendigen Qualifikationen verfügen, sondern auch in der Lage sein, diese entsprechend einzusetzen und erkennen können, an welcher Stelle Lösungen implementiert werden müssen, die weitere fachliche Qualifikationen erfordern.

Es profitiert gleichzeitig von Synergieeffekten aus Erfahrungen mit anderen Unternehmen und IT-Anwendungen sowie der Kontaktpflege mit den Aufsichtsbehörden. Die damit einhergehende Erhöhung des Datenschutzniveaus bietet Schutz vor behördlichen Anordnungen und Bußgeldern und ist regelmäßig im Rahmen anstehender Zertifizierungsvorhaben von Bedeutung.

Kosten

Neben der tiefen fachlichen Expertise spricht für die Auslagerung des Datenschutzes, dass Kosten, die für die Freistellung eines internen Datenschutzbeauftragten und dessen pflichtgemäßer





Aus- und Weiterbildung (§4f Abs. 3 BDSG) anfallen würden, eingespart werden. Die Belegschaft kann sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren, so dass ein interner Ressourcenschutz mit der Auslagerung des Datenschutzes einhergeht. Weiterhin werden Interessenskonflikte vermieden, die dann entstehen würden, wenn – unzulässiger Weise – die IT-Leitung oder die Geschäftsführung als Datenschutzbeauftragte bestellt würden. Sichergestellt wird damit eine neutrale, sich lediglich am geltenden Recht orientierende Datenschutzberatung, die ggf. auch mit einer offensiven Darstellung der Datenschutzpolitik innerhalb und außerhalb des Unternehmens verbunden werden kann.

Sie konzentrieren sich auf Ihr Kerngeschäft, wir erledigen Ihre Datenschutzangelegenheiten zu transparenten Kosten. Denn unsere Leistungen als externer Datenschutzbeauftragter bieten wir pauschal und kostensicher für Ihre nachhaltige Planungssicherheit an.

Kosten eines internen Datenschutzbeauftragten:
Erst-Ausbildung 2500 €,
Erst-Ausstattung 1000 €
Fortbildung pro Jahr 600 €

Ableitend von der Empfehlung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Datensicherheit für die Stellung des Datenschutzbeauftragten in der Bundesverwaltung, kann auch für

die nicht-öffentlichen Stellen wohl nichts anderes gelten. Ab einer Zahl von 1.000 Beschäftigten erscheint das Maß des Datenschutzes eine Größe erreicht zu haben, welches die Notwendigkeit einer Vollzeitstelle nahelegt.

Diese Annahme bedeutet dann neben einem vollen Gehalt (Durchschnittsgehalt eines Datenschutzbeauftragten 55.000 €) natürlich auch die stetige Fortbildung, den Kündigungsschutz und in der Regel keine Möglichkeit des Rückgriffes auf ein Netzwerk an IT-Fachleuten, international tätigen Rechtsanwälten und Beratern. Exzellenz durch Diversifikation. Denn optimale Ergebnisse liefert man nur durch das Zusammenspiel aus den Fachkompetenzen und Kenntnissen der Einzelnen, die man gerade in großen Projekten zusammenfließen lässt.

Verhütung von Haftungsgefahren

Die Tätigkeiten des externen Datenschutzbeauftragten, die helfen können, das Unternehmen weiter zu entwickeln, zu optimieren und insbesondere datenschutzrechtlich compliant zu machen, reichen von der Prüfung, Optimierung und einer Vorabkontrolle von Geschäftsprozessen über die Kontrolle von technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie von Verträgen mit Dienstleistern und Subunternehmen bis hin zum Erarbeiten von Stellungnahmen sowie der Mitwirkung an einzelnen Projekten, etwa der Implementierung eines neuen Personalverwaltungs-





systems.

Mit der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten ist des Weiteren die Übernahme der Haftung für die Rechtskonformität interner Prozesse verbunden. Dabei bleibt das Unternehmen wegen des Fehlens eines besonderen Kündigungsschutzes des externen Datenschutzbeauftragten flexibel und kann sich regelmäßig unproblematisch von der vertraglichen Bindung lösen.

Nicht zu vergessen die drohenden Bußgelder bis zu 300.000 € bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht, wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und Unterlassungsklagen als Ausfluss eines laxen Umgangs mit datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

